

# Statuten

Weinbauverein



Weinland

---

### **Name, Sitz, Zweck, Mittel**

1. Der Weinbauverein Weinland (vormals Weinbauverein des Bezirkes Andelfingen, gegründet am 31. August 1958) ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten. Er stellt sich die Aufgabe, den Weinbau im zürcherischen Weinland zu erhalten und zu fördern und die Interessen der örtlichen Weinbauern zu wahren.
2. Der Verein unterstützt die Mitglieder im Bestreben, umweltgerecht, rationell und kostendeckend zu produzieren.  
  
Zu diesem Zweck organisiert er Kurse, Exkursionen, Fachvorträge und Vorführungen.  
  
Er hilft bei der Vermarktung, indem er Verkaufsfördernde Massnahmen durchführt oder unterstützt. Er koordiniert die Weinländer Herbstfeste.
3. Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, über die Erträge des Vereinsvermögens und über allfällige andere Zuwendungen und Erträge.
4. Der Verein kann als Kollektivmitglied andern Organisationen beitreten.

### **Mitgliedschaft**

5. Der Beitritt zum Verein steht allen Weinbauern, Rebbesitzern sowie allen Weinfreunden offen.  
  
Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.
6. Mit dem Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied, die Interessen des Vereins zu wahren.  
  
Jedes Mitglied besitzt an Versammlungen ein Stimm- und Wahlrecht, Vertretung ist zugelassen.  
  
Jedes Mitglied hat das Recht, für Anlässe des Vereins (Kurse, Reisen usw.) eine zweite Person anzumelden.
7. Austritte sind dem Vorstand schriftlich zu melden. Mitglieder, die im Verlauf eines Kalenderjahres austreten, schulden den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr.
8. Mitglieder, die sich für den Verein oder den Weinbau besonders verdient gemacht haben können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
9. Zur Finanzierung der Vereinsgeschäfte wird ein Jahresbeitrag erhoben.

Dieser wird jährlich von der Generalversammlung bestimmt und ist bis spätestens bis

---

Vorstands- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Im Übrigen sind Rechte und Pflichten für alle Mitglieder gleich.

10. Der Vorstand kann säumige Zahler oder Mitglieder die gegen die Interessen des Vereins verstossen von der Mitgliedschaft ausschliessen.

### **Organe des Vereins**

11. Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

### **Die Generalversammlung**

12. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand rechtzeitig einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der nächsten Generalversammlung behandelt.

Zu einer ausserordentlichen Generalversammlung kann der Vorstand einladen. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auch abzuhalten, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Beilage der erforderlichen Unterschriften und unter Angabe des Traktandums oder der Traktanden beim Präsidenten schriftlich verlangt wird.

Der ordentlichen Generalversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) die Wahl des Vorstands und des Präsidenten
- c) die Wahl der Revisionsstelle
- d) die Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes
- e) die Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- f) die Genehmigung des Budgets
- g) die Festsetzung des Mitgliederbeitrags im Rahmen von Ziffer 9
- h) die Entlastung der Organe
- i) die Einsetzung von allfälligen Delegierten
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- k) die Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Vereinsauflösung

Bei den Abstimmungen entscheidet das Handmehr. Wird von mehr als einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine Geheimabstimmung verlangt, gilt die Mehrheit der gültigen Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten



## Der Vorstand

13. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

14. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist zuständig für alle Aufgaben, die Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ zuweisen.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Der Präsident leitet die Sitzungen und Versammlungen und vertritt den Verein nach aussen. Er erstellt zuhanden der Generalversammlung einen Jahresbericht. Der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen zu zweit für den Verein.

Der Vorstand kann Aufgaben aufteilen und Fachgruppen oder Kommissionen einsetzen. Er kann für unvorhergesehene Aufgaben über einmalige Ausgaben von höchstens je 3'000 Franken je Geschäft, jedoch höchstens über 5'000 Franken pro Jahr verfügen.

Der Finanzverantwortliche erstellt zuhanden der Generalversammlung die Jahresrechnung. Diese unterbreitet er vorgängig dem Vorstand und der Revisionsstelle.

Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident den Stichentscheid geben. Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

## Die Revisionsstelle

15. Die Revisoren prüfen die Rechnung und erstatten schriftlich Bericht zuhanden der Generalversammlung. Sie können während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

## Finanzielles

16. Für die finanziellen Verpflichtungen haftet der Verein ausschliesslich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
17. Vermögenswerte des Vereins sind anzulegen sofern sie nicht für laufende Bedürfnisse benötigt werden.
18. Die Funktionäre sollen für die dem Verein geleistete Arbeit angemessen entschädigt werden. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag von der Generalversammlung beschlossen.

Funktionäre haben Anrecht auf Spesenersatz.

### **Statutenänderungen, Auflösung des Vereins, Schlussbestimmung**

19. Vorstehende Statuten können auf Antrag des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten durch die Generalversammlung ergänzt oder geändert werden.
20. Eine Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
21. Anträge betreffend Statutenänderungen oder Vereinsauflösung müssen den Mitgliedern unter Beachtung der Frist gemäss Ziffer 11 mit genauer Bezeichnung auf der Traktandenliste schriftlich mitgeteilt werden.
22. Bei Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vereinsvermögen entsprechend den Beschlüssen der Auflösungsversammlung verwendet.
23. Die vorstehenden Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 30. Juni 2003 angenommen worden und treten am 1. Juli 2003 in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 26. April 1959 werden aufgehoben.

Flurlingen, 1. Juli 2003

geändert an der GV vom 27. März 2008

Weinbauverein Weinland

Weinbauverein Weinland

Der Präsident:      Der Aktuar:

Der Präsident:      Der Aktuar:

Heiner Hertli      Walter Keller

Theodor Strasser      Hansjakob Baur